



## **Bericht des Stadtrates an den Gemeinderat**

Nr. 36/2009

411.01

---

**Auftrag Franco Lurati und Mitunterzeichnende betreffend**

## **Videoüberwachung in der Stadt Chur**

### **Antrag**

Der Auftrag sei zu überweisen.

### **Begründung**

#### **1. Ausgangslage**

In seiner Botschaft zur Totalrevision des Polizeigesetzes vom 24. April 2006 (Geschäft Nr. 11/2006) hat der Stadtrat das Thema Videoüberwachung detailliert ausgeführt. Zu unterscheiden sind die *dissuasive* Überwachung mit der Möglichkeit, Personen identifizieren zu können sowie die *observierende* Überwachung ohne Personenidentifikation. Im Vernehmlassungsentwurf hatte der Stadtrat eine Videoüberwachung sowohl mit Personenidentifikation als auch mit Aufzeichnung und Aufbewahrung der Daten ins Auge gefasst. Aufgrund der in diesem Punkt mehrheitlich kritischen Stellungnahmen entschied er, lediglich die gesetzliche Grundlage für eine observierende Videoüberwachung ohne Personenidentifikation zu schaffen. Dieser Standpunkt fand auch die Unterstützung der gemeinderätlichen Vorberatungskommission. Der Gesetzesentwurf sah zudem die Aufzeichnung des Bildmaterials sowie eine Aufbewahrungsfrist von 30 Tagen vor. Anlässlich der Beratung des Polizeigesetzes im Gemeinderat am 8. November 2007 wurde der Minderheitsantrag Pult mit 12 zu 9 Stimmen angenommen, der eine Streichung der Aufzeichnungs- sowie Aufbewahrungsmöglichkeit forderte.

Durch diese Reduktion auf die observierende Videoüberwachung ohne Aufzeichnung und Aufbewahrung des Bildmaterials handelt es sich lediglich noch um eine Echtzeit-Bildübertragung, die datenschutzrechtlich nicht relevant ist und deshalb keine gesetzliche Grund-



lage erfordert. Mit dieser „Bildübertragung“ kann die Stadtpolizei im sicherheitspolizeilichen Bereich neuralgische Plätze, Gebäude und Parkanlagen und im verkehrspolizeilichen Bereich Verkehrshauptachsen, Kreuzungen und Verkehrsknotenpunkte überwachen. Dadurch kann gezielter und schneller auf die Verkehrssituation einerseits oder auf bestimmte Personenansammlungen und verdächtige Aktionen von Personen(-gruppierungen) andererseits reagiert und der Personaleinsatz damit effizienter geplant werden. Eine Aufklärung von Straftaten ist mangels Aufzeichnung jedoch nicht möglich.

## **2. Rechtliches**

Mit Art. 12 des Polizeigesetzes (PG, RB 411) wurde auf städtischer Ebene die formell-gesetzliche Grundlage für die Durchführung von Videoüberwachungen auf öffentlichem Grund geschaffen. Art. 12 Abs. 1 PG bezieht sich ausschliesslich auf die observierende Überwachung von öffentlichen Anlagen, Strassen und Plätzen, welche keine Personenidentifikation zulässt. Die Aufzeichnung und die zeitlich begrenzte Aufbewahrung der Daten wurde anlässlich der Beratung im Gemeinderat wie erwähnt gestrichen.

Mit Urteil 1P.358/2006 vom 14. Dezember 2006 hat das Bundesgericht entschieden, dass Videoaufnahmen von Überwachungskameras im öffentlichen Raum während 100 Tagen aufbewahrt werden dürfen. Gemäss Bundesgericht stellen Aufzeichnungen und Aufbewahrung des Bildmaterials eine präventive Massnahme zur Verhütung von Straftaten dar. Es sollen Beweise sichergestellt und damit eine effiziente Aufdeckung von Straftaten ermöglicht werden.

## **3. Beurteilung der heutigen Situation**

Die negativen Entwicklungen im Bereich Vandalismus und Gewaltanwendung haben schweizweit zu einer Neubeurteilung der Videoüberwachung geführt. Entsprechend hat der Einsatz von Videokameras während der letzten Jahre an Bedeutung gewonnen. So haben zum Beispiel die Städte Zürich, Basel und St. Gallen sowie die Kantone Zürich und Bern die entsprechenden rechtlichen Grundlagen geschaffen oder bereiten diese vor. Konkret geht es nicht um eine flächendeckende Überwachung des öffentlichen Raums, sondern um gezielte Überwachungen bestimmter Strassen und Plätze zur Abwehr erheblicher Gefahren oder bei erheblicher Beeinträchtigung von Ordnung und Sicherheit. Die Videoüberwachung kann punktuell im verkehrs- und sicherheitspolizeilichen Bereich eingesetzt werden. Die dissuasive Videoüberwachung darf aber nur bei einem klar ausgewiesenen Bedürfnis (Sicherheitsdefizit mit bereits erfolgten Straftaten oder konkrete Gefahr, dass Straftaten begangen werden) eingesetzt werden. Hauptziel einer Videoüberwachung ist, im Rahmen des



öffentlichen Interesses mit einem verhältnismässigen Einsatz einen wichtigen Beitrag für das Sicherheitsempfinden leisten zu können. Entgegen verschiedener Behauptungen ist der Stadtrat der Überzeugung, dass Videoüberwachung auch präventiv wirken und Straftaten verhindern bzw. deren Aufklärung erleichtern kann. Auch in Chur verzeichneten die Stadt- und Kantonspolizei in den vergangenen Monaten verschiedene Straftatbestände (z.B. Sachbeschädigungen, Tötlichkeiten, Körperverletzungen, Raub), vor allem in der Innenstadt im Raume Bahnhof, Altstadt und Welschdörfli. Eine gezielt eingesetzte Videoüberwachung hätte mit grosser Wahrscheinlichkeit einen wichtigen Beitrag zur Aufklärung dieser Straftaten leisten können. Die Auswertung des Bildmaterials bliebe dabei in jedem Fall den Strafverfolgungsbehörden vorbehalten.

Der Stadtrat vertritt deshalb die Ansicht, dass der Einsatz einer dissuasiven Überwachung mit Personenidentifikation und insbesondere auch die Aufzeichnung und Aufbewahrung des Bildmaterials rechtlich und sachlich angebracht ist und deshalb eine Verankerung im Polizeigesetz geprüft werden sollte. Er wird sich dabei an der bundesgerichtlichen Praxis orientieren.

Aufgrund dieser Ausführungen beantragt Ihnen der Stadtrat, sehr geehrte Herr Präsident, sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates, den Auftrag zu überweisen.

Chur, 28. September 2009

Namens des Stadtrates

Der Stadtpräsident

Der Stadtschreiber

i. V. R. Geup  
Christian Boner

  
Markus Frauenfelder

#### Aktenauflage

- Botschaft des Stadtrates an den Gemeinderat Nr. 11/2006 „Totalrevision des Polizeigesetzes der Stadt Chur“ vom 24. April 2006
- Protokoll Nr. 8/2007 des Gemeinderates vom 20. November 2007
- Polizeigesetz der Stadt Chur vom 24. Februar 2008 (PG, RB 411)
- Polizeigesetz des Kantons Graubünden vom 20. Oktober 2004 (PolG, BR 613.000)
- Urteil 1P.358/2006 des Bundesgerichts vom 14. Dezember 2006

## Auftrag betreffend Videoüberwachung in der Stadt Chur

Die Vorkommnisse der letzten Tage und Wochen haben gezeigt, dass durch eine Videoüberwachung mit Aufzeichnung und Personenidentifikation, die Aufklärung von vielen Straftaten ermöglicht wird.

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat binnen 3 Monaten seit Eingang des Auftrages einen Vorschlag zu unterbreiten nämlich Artikel 12 Abs.1 und Abs.2 des Polizeigesetzes der Stadt Chur dahingehend abzuändern, dass sowohl eine Personenidentifikation als auch die Aufzeichnung und Aufbewahrung für 24 Stunden, bei Straftaten für 72 Stunden, ermöglicht wird.

Chur, 10.06.09

F. Lurati

  
  


